

Kirchgemeinde-Ordnung 2002

Die in dieser Gemeindefordnung (GO) verwendeten Amts-, Berufs und Funktionsbezeichnungen gelten aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit in gleicher Weise für Mann und Frau.

Die Kirchgemeindefversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindefgesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Kirchgemeindefordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeindef;
- b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindefangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

1 Die röm.-kath. Kirchgemeindef Bärschwil ist eine Gemeindef im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindefgesetzes.

2 Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens der Gemeindef Bärschwil.

1.3. Aufgaben

§ 3

1 Die Aufgaben der Kirchgemeindef ergeben sich aus der Gemeindefautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen;
- c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
- d) weitere Aufgaben, auch im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung zu erfüllen.

II. Kirchgemeindefangehörige

2.1. Mitgliedschaft

§ 4

1 Mitglieder der Kirchgemeindef sind alle im Gemeindefgebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

2.2. Stimm- und Wahlrecht

§ 5

1 Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die Kantonsverfassung (BGS 111.1) und die Gesetzgebung (BGS 113.111) umschrieben.

2 Stimm- und wahlberechtigt sind auch die niedergelassenen, ausländischen Kirchgemeindeangehörigen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen entsprechend dem Wahlgesetz erfüllen.

3 Als Seelsorger sowie Gemeindeleiter und Angestellte sind auch nicht stimmberechtigte ausländische Kirchgemeindeangehörige wählbar!

2.3. Datenschutz

2.3.1. Auskunftserteilung

§ 6

1 Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Kirchgemeindeangehöriger Auskunft.

2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte, ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

2.3. Schutz und Einschränkung

§ 7

1 Jede Person kann verlangen, dass

- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
- b) ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.

2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:

- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 8

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) die Behörden: 1. der Kirchgemeinderat;
2. die Kommissionen;
- c) der Pfarrer und weitere Beamte

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 9

1 Geschäfte, die an den Kirchgemeinderat, oder die Kirchgemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

2 Eingehendere Regelungen kann der Kirchgemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Kirchgemeindeversammlung

§ 10

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sowie Auflageort sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Pfarrblatt der röm.-kath. Pfarreien der Nordwestschweiz oder im amtlichen Publikationsorgan Schwarzbubenland und Laufental zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4 Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

5 Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde ist der Auflageort.

3.1.3.2. der Behörden

§ 11

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördemitgliedern zuzustellen.

3.1.4. Protokollführung und Genehmigung

§ 12

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt. Es wird vom Kirchgemeinderat geprüft und kann jeweils vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung während der öffentlichen Auflagefrist eingesehen werden. Auflageort: Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde.

3.1.5. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 13

1 Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.6. Wahlen und Abstimmungen

3.1.7.1 Allgemeines

§ 14

1 Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2 An der Kirchgemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Behördenmitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.7.2. Archiv

§ 15

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Kirchgemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchgemeindeversammlung

§ 16

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

§ 17

Jeder Kirchgemeindeangehörige und jede Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an die Organe der Kirchgemeinde zu richten. Diese sind verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 18

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 19

1 Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die Kirchgemeindeversammlung mit einem Fünftel der Stimmberechtigten eine Grundsatzabstimmung oder eine Konsultativabstimmung verlangen.

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 20

1 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin sowie der Kirchgemeindevizepräsident oder die Kirchgemeindevizepräsidentin.

2 Pfarrer und weitere Seelsorger, die in ihrer Kirchgemeinde gewählt sind, aber aufgrund von Seelsorgeverbandsabkommen oder bilateralen Vereinbarungen auch in anderen Kirchgemeinden Dienste zu leisten haben, müssen in diesen andern Kirchgemeinden nicht gewählt werden. Sie gelten aufgrund der Seelsorgeverbandsabkommen, welche ihre Dienste in andern Kirchgemeinden regeln, auch dort als gewählt.

3 Altpfarrer, Resignaten, Pfarrverweser werden wenn sie noch seelsorgerische Dienste leisten und dafür entschädigt werden, vom Kirchgemeinderat gewählt und gelten als Angestellte.

3.2.2. Kirchgemeindeversammlung

Zusammensetzung

§ 21

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.1. Befugnisse

§ 22

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
- b) sie befindet über Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden dienen, wie Zweckverbände für Gastarbeiter- und Jugendseelsorge, Pfarrei- bzw. Seelsorgeverbände usw.

3.2.2.2. Verfahren

§ 23

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Kirchgemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 24

1 Der Kirchgemeinderat zählt 3 Mitglieder. Er bestimmt nach den Erneuerungswahlen zwei Ersatzmitglieder.

2 Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

3 Der Seelsorger oder Pfarrverweser oder Pfarradministrator oder Gemeindeleiter wird zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates eingeladen und kann in beratender Stimme daran teilnehmen.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 25

1 Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen der Kirchgemeinde ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er hat die Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen.
- b) Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeindepersonals.
- c) Abschluss von Arbeitsverträgen mit dem arbeitsvertraglich angestellten Personal.
- d) Er erhebt die Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Kirchgemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht.
- e) Erteilen von Prozess- und Vergleichsvollmachten.
- f) Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Legaten.
- g) Er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen.
- h) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, gemäss dem gültigen Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Bärschwil.
- i) Er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Kirchgemeindevermögens.
- j) Prüfung von Rechnungen im Rahmen der bewilligten Kredite.
- k) Er entscheidet über Steuererfassungsgesuche und die Abschreibung nicht einbringlicher Forderungen.

4 Ihm obliegt die Wahl:

- a) aller Kirchgemeindebeamten und Angestellten die nicht durch die Urne zu wählen sind
- b) der Abgeordneten in die Synode und in Zweckverbänden.

5 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Verwendung der Kredite im Rahmen des Voranschlages.
- b) Beschlussfassung über neue jährlich einmalige Ausgaben im Betrag von höchstens Fr. 5'000 pro Geschäft und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrage von höchstens Fr. 2'000 pro Geschäft.

3.2.3.3. Aufgabenzuteilung

§ 26

1 Der Kirchgemeinderat gliedert seine Aufgaben in Aufgabenbereiche, die vom Kirchgemeinderat zu beschliessen sind.

2 Bei der Zuteilung der Aufgabenbereiche auf die Ratsmitglieder sind die Erfahrungen aus Tätigkeiten in Behörden, die persönliche Kapazität, die beruflichen Fähigkeiten und die persönlichen Neigungen, zu berücksichtigen.

4. Kommissionen

4.1. Art und Mitgliederzahl

§ 27

1 Als ständige Kommissionen der Kirchgemeinde gelten:

- a) die Rechnungsprüfungskommission
- b) das Wahlbüro

2 Der Kirchgemeinderat kann für besondere Aufgaben nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 28

1 Als Prüfungsorgan wird die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde anerkannt (GO/EG § 26 Abs. 1 lit a). Die Gemeindeversammlung kann die Mitwirkung einer aussenstehenden Kontrollstelle beschliessen oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission einsetzen.

2 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

4.2.2. Wahlbüro

§ 29

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (Stand 1. Januar 1997).

2 Das Wahlbüro ist identisch mit demjenigen der Einwohnergemeinde Bärschwil.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 30

1 Beamte sind:

- a) Kirchgemeindepräsident
- b) Kirchgemeindevizepräsident
- c) Kirchgemeindeschreiber
- d) Finanzverwalter
- e) Pfarrer
- f) bei vakanter Pfarrstelle: Gemeindeleiter

2 Angestellte sind:

- a) Vikar, Pfarr-Resignat, Pfarrverweser, Pfarradministrator, Diakon, Pastoralassistent usw.
- b) Katecheten
- c) Sakristan
- d) Pfarreisekretär
- e) Kirchenmusiker
- f) alle weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

3 Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsdauer gewählt

4 Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und ist beidseitig kündbar.

5 Aushilfsweise eingegangene und befristete Arbeitsverhältnisse können privat-rechtlich ausgestaltet werden.

6 Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals werden in der Gebühren- und Entschädigungsliste und in den vom Kirchgemeinderat zu erlassenen Pflichtenheften umschrieben.

5.2. Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin

§ 31

1 Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Kirchgemeindepersonal.

5.3. Kirchgemeindeschreiber oder Kirchgemeindeschreiberin

§ 32

1 Der Kirchgemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr, Administration sowie die Protokolle des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlung.

2 Falls kein Kirchgemeindeschreiber nominiert werden kann, führt eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration. Diese kann einer andern Glaubensgemeinschaft angehören!

3 Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 33

1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde.

2) Der Finanzverwalter hat neben den gesetzlichen Aufgaben noch folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) überwacht jährlich mit dem Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde speziell die Bereiche Konfessionsangehörige, Steuerpflichtige, Steuerbezug, Steuerinkasso, Steuerabschreibungen, und vor Wahlen und Abstimmungen das Stimmregister;
- b) vertritt die Kirchgemeinde in Steuersachen und ist befugt Rechtsmittel einzulegen;
- c) ist insbesondere verantwortlich, dass das Vermögen der Kirchgemeinde zweckmässig verwaltet wird;
- d) aktualisiert halbjährlich den Pfarrblatt- Zustellverteiler

3 Falls sich niemand für die Aufgaben des Finanzverwalters zur Verfügung stellt, wird eine aussenstehende Fachstelle beauftragt.

4 Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.5. Kirchgemeindevverwaltung

§ 34

1 Das Amt des Kirchgemeindevverwalters und des Finanzverwalters kann zusammengeführt werden. Die Kirchgemeindevverwaltung führt den Schriftverkehr, die Administration, sowie den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde und verfasst alle Protokolle.

2 Protokolle werden vom Verfasser und dem Sitzungsleiter zusammen unterzeichnet.

6. Finanzhaushalt

6.1. Voranschlag

§ 35

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist der Kirchgemeindevversammlung jeweils im laufenden Jahr zu unterbreiten.

6.2. Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum

§ 36

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Kirchgemeindevversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Beschwerderecht

§ 37

1 Beschlüsse und Entscheide des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindevversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Kirchgemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 38

Die Kirchgemeinde hat der Einwohnergemeinde Bärschwil folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Steuerberechnung und den Steuerbezug.
- b) Führen des Stimmregisters und Erstellen der Stimmrechtsausweise der Konfessionsangehörigen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 39

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung ist die Kirchgemeindeordnung vom 24. Juni 2002 mit all ihren Änderungen und alle dieser Kirchgemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 40

Diese Kirchgemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Inneren genehmigt worden ist, auf den 1. August 2006 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Bärschwil beschlossen am 24. Juni 2002.

Kirchgemeindepräsidentin Kirchgemeindeschreiberin

H. Jeker-Bründler B. Stocker Stegmüller

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 22. Juli 2002.

Anpassung von § 28 (RPK) mit Kirchgemeindeversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2006

Kirchgemeindepräsidentin: Kirchgemeindeschreiberin:

Monika Henz-Erni Alexandra Schaub

Anpassung von § 24 (Zusammensetzung) mit Kirchgemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2020

Kirchgemeindepräsidentin: Kirchgemeindeschreiberin:

Monika Henz-Erni Valeria Henz-Muther